

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Dienstleistungsaufträgen der FVA GmbH

### Vorbemerkungen – Wichtiger Hinweis:

Die FVA GmbH bedient sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen Unterauftragnehmern. Alle Dienstleistungen der Unterauftragnehmer werden über die FVA GmbH vermittelt und abgerechnet. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit weitere Dienstleistungen in der Zusammenarbeit mit den Unterauftragnehmern zu vereinbaren. Alle hieraus resultierenden Dienstleistungen, welche nicht durch die FVA GmbH angeboten bzw. berechnet werden, sind dann Geschäftsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Unterauftragnehmer.

### § 1 Geltungsbereich

Für sämtliche Dienstleistungen der FVA GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Mit der Bestellung an die FVA GmbH gelten diese AGB als anerkannt. Der Geltung von AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

#### *(1) Umfang und Ausführung des Auftrags*

Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung der FVA GmbH maßgebend. Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen sind schriftlich niederzulegen.

#### *(2) Termine und Fristen*

Alle Termine und Fristen für Leistungen der FVA GmbH sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und der FVA GmbH schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

#### *(3) Unterauftragnehmer*

Die FVA GmbH kann Unterauftragnehmer einsetzen. Insbesondere ist die FVA GmbH frei, darüber zu entscheiden, welchen Unterauftragnehmer sie für die, mit dem Auftraggeber vereinbarte Dienstleistung, einsetzt.

#### *(4) Zahlungsbedingungen*

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Vergütungsansprüche der FVA GmbH aufrechnen.

#### *(5) Eigentumsvorbehalt*

Die FVA GmbH behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und zur Erfüllung aller

Forderungen vor.

#### *(6) Haftung*

(6.1) Für Schäden, die nicht durch die Dienstleistung entstanden sind, haftet die FVA GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die FVA GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### *(7) Kündigung des Auftrags*

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor dessen Erledigung durch die FVA GmbH oder deren Unterauftragnehmer, so hat diese einen Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Zeitpunkt der Kündigung, sowie aller bis dahin entstandenen Reisekosten bzw. Spesen. Dem Auftraggeber werden ebenfalls sämtliche Stornogebühren für im Rahmen des Auftrags von der FVA GmbH vor dem Kündigungseingang bestellte Dritteleistungen in Rechnung gestellt. Die Kündigung muss min. 14 Tage vor dem Kündigungstermin schriftlich bei der FVA GmbH eingehen.

### **§ 3 Dienstbedingungen**

#### *(1) Preise*

Die Leistungen der FVA GmbH werden aufgrund der im schriftlichen Angebot enthaltenen Einzelpreise abgerechnet. Preisangaben im Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Lieferumfangs und sind unverbindlich. Erhöhungen des Preises wegen nicht vorhersehbarer Steigerungen im Personal-, Material- und/oder Reiseaufwand bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht bei ausdrücklichen Festpreisabsprachen.

#### *(2) Umsatzsteuer*

Die Umsatzsteuer wird in Höhe der bei Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zur Vergütung erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### *(3) Gewährleistung*

Die FVA GmbH und deren Unterauftragnehmer erbringen ihre Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und der branchenüblichen Sorgfalt.

#### *(4) Unterlagen und Informationen*

- a) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der FVA GmbH oder deren Unterauftragnehmern alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die FVA GmbH und deren Unterauftragnehmer sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und der vom Auftraggeber erteilten Auskünfte nicht verantwortlich. Eine Prüfpflicht besteht nur, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- b) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

#### *(5) Rechteeinräumung*

- a) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.
- b) Die FVA GmbH räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen zum Zeitpunkt von deren

Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche bekannten Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt die FVA GmbH dem Auftraggeber dieses ebenfalls zum Zeitpunkt von dessen Entstehung ein.

#### *(6) Geheimhaltung*

Die FVA GmbH verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, sowie erhaltene Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Die FVA GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Erfahrungen in ähnlich gelagerten Dienstleistungen oder für Veröffentlichungen zu verwenden, solange aus diesen Informationen Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder andere Beteiligte ausgeschlossen sind.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Die FVA GmbH ist berechtigt, bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erlangten Daten über den Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der FVA GmbH. Klagt die FVA GmbH, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Auftraggebers zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(3) Der Vertragsabschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen

§§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzliche zulässige Maß.

*Frankfurt, 01. Januar 2012*